

Montag den 9. April 1866.

(96)

Nr. 12194.

An die Pferdebesitzer Krains!

Es ist leider nur zu gut bekannt und wurde auch von den k. k. Pferde-Prämienvertheilungs-Kommissionen beklagt, daß in vielen Gegenden Krains der Huf- und Klauenbeschlag auf einer sehr niederen Stufe stehe.

Der Fuß des Pferdes, demnach auch der Huf ist mit dem ganzen Körper in innigster Verbindung, so wie umgekehrt der Körper auf die Füße des Thieres seine Rückwirkungen übt. So wie oft aus einer Hufkrankheit sich Leiden über den ganzen Körper verbreiten, so schlägt auch häufig eine Krankheit des Körpers in eine Krankheit des Hufes um.

Der Huf ist aus einer Menge von Blutgefäßen, Nerven und andern wichtigen Theilen zusammengesetzt, welche durch den Hornschuh umgeben sind. Deswegen ist der Huf kein todttes Organ, welches man nach Willkür schneiden, raspeln und brennen darf. Deshalb ist aber auch das Beschlagen der Hufe und Klauen kein rohes Handwerk, welches jeder Schmied ohne gründlichen Unterricht verrichten kann, sondern es ist eine Kunst, ein Theil der thierärztlichen Kunst, welche gelernt sein muß, um vor allem die innern und äußern Huftheile, die Vorrichtungen der einzelnen Organe desselben, ihren Zusammenhang und ihren Zweck kennen zu lernen. Wehe dem Pferde, wehe dem Eigenthümer, welcher sein Thier einem nicht gehörig ausgebildeten Schmiede anvertrauen muß! Denn nicht plötzlich und auf einmal wird der Huf von manchem Schmiede zu Grunde gerichtet, sondern häufig nur allmählig; ohne daß es der Eigenthümer weiß, wird durch das oft wiederholte sinnlose Beschneiden und Auswirken des Hornschuhes, durch das Brennen desselben und durch das fehlerhafte Einschlagen der Nägel der Huf langsam, aber oft für immer verdorben. Plötzlich

bemerkt nun der Eigenthümer einen Zwanghuf, einen Platthuf und andere Fehler des Hufes, welche das Lahmgehen des Pferdes verursachen, und der ungeschickte Schmied weiß seinen eigenen Fehler durch hundert andere Vorspiegelungen zu verbergen.

Erfordert schon der normal gebaute Huf einen tüchtigen Hufschmied, um wie viel mehr ist dieses nothwendig, wenn der Huf fehlerhaft gebaut oder mit irgend einer Krankheit behaftet ist. Hier ist gründliche Kenntniß des Baues des Hufes und der Ursachen seiner Regelwidrigkeit doppelt nothwendig, welche ein gewöhnlicher Beschlagschmied nicht besitzt, daher auch keinen Anhaltspunkt hat zur Verrichtung eines für den fehlerhaften oder kranken Huf erforderlichen Eisens.

Ein bloß empirischer Beschlagschmied richtet immer nur den Huf nach dem Eisen, statt das Eisen nach dem Hufe. Und treffen zumal Krankheiten den Huf des Pferdes, welche nicht nur ein von dem gewöhnlichen abweichendes Beschlag, sondern eine vernünftige Vorbehandlung des Hufes erfordern, so weiß sich ein ungebildeter Hufschmied schon gar nicht zu helfen.

Durch alles dieses aber geht den Pferdebesitzern großer und oft unverbesserlicher Schaden zu.

Das eigene Interesse soll daher dieselben leiten, ihre Thiere nur geprüften und gut unterrichteten Hufschmieden anzuvertrauen, welche wissen, wie die Hufe zur Ausnahme der Eisen vorbereitet werden sollen, wie die Hufeisen am zweckmäßigsten mit Nägel zu befestigen sind, welche Wahl sie bezüglich der Form, Größe und Schwere und besonderer Einrichtungen an den Hufeisen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Füße und des ganzen Körpers, auf die verschiedenen Dienstleistungen der Thiere, die Bodenverhältnisse, die Jahreszeit u. s. w. zu treffen haben.

Zum Glück finden sich deren schon mehrere im Lande vor, welche in der Hufbeschlaglehranstalt in Laibach ihre Ausbildung erhalten haben und als renommirte Huf- und Kürschmiede ihr Gewerbe betreiben. An diese, oder anderswo z. B. beim Militär unterrichtete Schmiede wende man sich, und nicht an rohe Empiriker.

Damit aber unser Land dergleichen unterrichtete Hufschmiede immer mehr erhalte und wenigstens jede Gemeinde einen solchen habe, wäre es wohl im wohlverstandenen Interesse derselben selbst, wenn die Gemeindevorstellungen sich hiefür energisch annehmen würden, daß aus jeder Gemeinde ein oder mehrere fähige Bauernsöhne, welche Lust für das Schmiedhandwerk haben, in die Hufbeschlaglehranstalt nach Laibach geschickt werden. Der Lehrkurs ist nur mit geringen Kosten verbunden, weil der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und der Schüler nur für seinen Unterhalt während der Studienzeit zu sorgen hat, wozu ihm die Gemeinde leicht behilflich sein kann.

So würden allmählig die großen Uebelstände beseitigt werden, welche der ungeschickte Hufbeschlag im Lande derzeit noch verursacht.

Laibach, am 23. März 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(98—1)

Nr. 160.

Edikt.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Amtsdienersstelle mit dem Gehalte von 315 fl. im Vorrückungsfalle von 262 fl. 50 kr. und Amtskleidung zu besetzen. Bewerber haben ihre Gesuche bis 20. April

beim Präsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt, am 5. April 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 80.

(840—1)

Nr. 746.

Dritte exek. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Anton Schneider'schen Erben, durch den Vormund Herrn Leopold Augustin von Feistritz, gegen Josef Tomšič von Bad Nr. 3 wegen schuldiger 152 fl. 84 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semonhof sub Urb.-Nr. 76 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2538 fl. 25 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die dritte Realfeilbietungstagung auf den

27. April 1866,

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtsfokale mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. k. k. Bezirksamt Feistritz als Gericht, am 21. Februar 1866.

(812—1)

Nr. 562.

Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 26ten Jänner 1866, Z. 141, wird bekannt gemacht, daß, nachdem die erste exekutive Feilbietung erfolglos blieb, am

28. April 1866,

Vormittags um 9 Uhr, hieramts zur zweiten exekutiven Feilbietung der Realitäten des Johann Sekol geschritten werden wird. k. k. Bezirksamt Raasdach als Gericht, am 28. März 1866.

(805—1)

Nr. 206.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Krevel von Reichenburg Nr. 79, als Rechtsnachfolger des Matthias Abram, gegen Johann Rešetar von Kleinpudlog wegen aus dem Urtheile vom 23. Juli 1862, Z. 1991, schuldiger 15 fl. 61 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Ljubnamhart sub Berg-Nr. 440 vorkommenden, in Rantove gelegenen Vergegenständlichkeit sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 250 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagung auf den

4. Mai,

8. Juni und

10. Juli 1866,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, hiergerichts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gurkfeld als Gericht, am 17. Jänner 1866

(824—1)

Nr. 2129.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Hönigmann von Windischdorf gegen Andreas Högl von Windischdorf wegen aus dem Vergleiche vom 1. Dezember 1865, Z. 10385, schuldiger 305 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung

der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee sub Tom. I Fol. 121 und Tom. 28 Fol. 145 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1250 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur exekutiven Feilbietungstagung auf den

26. April,

26. Mai und

26. Juni 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsfokale mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 24. März 1866.

(815—1)

Nr. 475.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Dr. Wenedikt von Gottschee nomine des Johann Copp von Plösch gegen Joseph Knas von Suchen Nr. 19 wegen aus dem Vergleiche vom 16. März 1865, Z. 1935, schuldiger 215 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee sub Tomo 26 Folio 3625 vorkommenden Pubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1040 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagungen auf den

12. Juni,

10. Juli und

14. August 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsfokale mit dem Anbange bestimmt worden,

daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 22. Jänner 1866.

(813—1)

Nr. 1751.

Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 2ten Jänner 1866, Z. 13, wird erinnert, daß in der Exekutionssache des Blas Tomšič von Feistritz, Zessionär des Thomas Tomšič, gegen Candel Maria respektive deren Erben Ursula und Maria Candel durch den Vormund Matthias Jüzel von Juršič plo. 65 fl. 31 kr. am

17. April 1866,

früh 9 Uhr, hieramts zur zweiten Realfeilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz als Gericht, am 17. März 1866.

(656—3)

Nr. 121.

Reassumirung der dritten exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 2ten August 1865, Z. 1661, wird bekannt gegeben, daß zur Vornahme der auf den 18. Dezember 1865 bestimmt gewesenen, aber mit Einverständnis beider Theile sistirten dritten exekutiven Feilbietung der Realität des Johann Kurent aus Pagnenza im Wege der Reassumirung die neuerliche Tagung auf den

24. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, angeordnet worden ist. k. k. Bezirksamt Raasdach als Gericht, am 20. Jänner 1866.